

## Unfallkasse München Report

### INHALTSVERZEICHNIS AUSGABE 1 / 2009

Betriebssicherheitsverordnung	1	Winterdienst – Gibt es Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung?	2	Biologische Arbeitsstoffe	3
Kreativität und Gesundheit im Arbeitsprozess	1	Berufsschulaktion: Klar kommen – Umgang mit Suchtmitteln	3	Hautschutz- und Handhygienepläne online	3
Sicher und versichert im Skilager	2	Technisches Regelwerk:		Serie: Kopfschutz	4
Tücken beim Rückwärtsfahren	2			Kurzmeldungen	4
				Impressum	4

## Betriebssicherheitsverordnung – was Sie wissen müssen

**D**eutsche Gesetze und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stehen seit einigen Jahren in einem Reformprozess, der noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Hintergrund sind einerseits neue wissenschaftliche Erkennt-



nisse, die eine Überarbeitung erforderlich machen. Andererseits stehen viele Anpassungen an das EU-Recht an.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fasst die betrieblichen Regeln für Arbeitsmittel und Anlagen zusammen und deckt damit praktisch alle technischen Felder der betrieblichen Sicherheit ab.

Deutlich wird in der BetrSichV – wie in anderen Bereichen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – der Trend zur Deregulierung: Unternehmen erhalten mehr Spielräume für die individuelle Gestaltung von Arbeitssicherheit, müssen im

Ernstfall aber eher haften, wenn es zu Unfällen o. Ä. kommt. Herzstück der Anforderungen an den Unternehmer ist die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung, die die jeweiligen Basisdaten für das betriebliche Schutzkonzept liefert. Dazu sind grundsätzlich drei Schritte erforderlich:

1. Die Gefährdung ermitteln und bewerten.
2. Den „Stand der Technik“ als Sicherheitsmaßstab nutzen.
3. Auf die Gefährdung abgestimmte Schutzmaßnahmen ermitteln und deren Wirksamkeit regelmäßig prüfen.

### Leitlinien helfen bei der Umsetzung

Um den Betrieben praktische Hilfen bei der Umsetzung der BetrSichV zu geben, veröffentlicht der „Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ (LASI) Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung, die bei Bedarf ergänzt und korrigiert werden.

Korrekturen oder Streichungen ergeben sich zum Beispiel, wenn

Inhalte in einer neu veröffentlichten Technischen Regel für Betriebssicherheit behandelt werden oder wenn die in der BetrSichV genannten Übergangsfristen verstrichen sind. Auch Anregungen von Praktikern nimmt man gerne auf, um den Betrieben möglichst eindeutige Interpretationen der BetrSichV vorgeben zu können.

Aktueller Stand der Leitlinien ist die 3. überarbeitete Auflage von 2008 (LV 35), die eine Übersicht über sieben neue sowie den Hinweis auf fünf gestrichene und 21 geänderte Leitlinien enthält (siehe Webtipps). Die mehr als 100 Leitlinien sind in sechs Bereiche gegliedert:

- A** Arbeitsmittel allgemein
- B** Überwachungsbedürftige Anlagen
- C** Druckanlagen
- D** Aufzugsanlagen
- E** Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- F** Anlagen für entzündliche, leicht oder hoch entzündliche Flüssigkeiten

Zwar wurden bis heute schon für wesentliche Bereiche (u. a.

Anforderungen an befähigte Personen, mechanische und elektrische Gefahren, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen und betrieblicher Explosionsschutz) Technische Regeln veröffentlicht. Bis zur vollständigen Ablösung des „alten“ Regelwerks aber wird es noch dauern, wahrscheinlich mindestens bis zum Jahr 2012.

### Webtipps:

[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/betr\\_sichv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/betr_sichv/gesamt.pdf)

Gesetzestext zum Download

<http://lasi.osha.de/docs/lv35.pdf>

Leitlinien zur BetrSichVO

[www.uk-bund.de/downloads/Fachinformation\\_BetrSichV.pdf](http://www.uk-bund.de/downloads/Fachinformation_BetrSichV.pdf)

Unfallkasse des Bundes, Fachinformation

[www.tuev-sued.de/technische\\_anlagen/betriebssicherheitsverordnung](http://www.tuev-sued.de/technische_anlagen/betriebssicherheitsverordnung)

## KREATIVITÄT UND GESUNDHEIT IM ARBEITSPROZESS

Neue Lösungen finden, ausgetretene Pfade verlassen, überraschende Wege aufzeigen – welches Unternehmen, welcher Beschäftigte möchte nicht so schöpferisch an seine Aufgaben und Aufträge herangehen? Innovation und Kreativität sind wichtige Erfolgsfaktoren. Kreative Ideen entstehen und reifen

in den Köpfen der Mitarbeiter – in jedem Betrieb! Je gesünder die Mitarbeiter sind, desto besser klappt's auch mit den guten Ideen. Jedes Unternehmen und jede Organisation kann für Rahmenbedingungen sorgen, welche die kreative Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Arbeitsalltages

fördern und erleichtern. Eine neue Download-Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informiert: Create Health! – Arbeit kreativ, gesund und erfolgreich gestalten.

[www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A61.html](http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A61.html)

## Sicher und versichert im Skilager

**D**ie Förderung sportlicher Betätigung wie gemeinschaftlicher Erlebnisse gehört zum pädagogischen Konzept vieler Schulen. Deshalb stehen Klassenfahrten ins Skilager häufig auf dem Programm. Schüler sind dabei grundsätzlich beitragsfrei gesetzlich unfallversichert – auch auf Fahrten ins Ausland.

Die gesetzlichen Versicherungsträger behandeln Schulunfälle analog zu Arbeitsunfällen. Versicherungsschutz genießen Schüler demnach bei allen Unfällen, die sie bei Tätigkeiten erleiden, die mit dem Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Zusammenhang stehen. Wegeunfälle, Unfälle bei schulischen Veranstaltungen oder Verletzungen, die sich Schüler bei Raufereien in der Schule zufügen, sind ebenfalls versichert. Werden Fahrten ins Skilager von der Schule organisiert und durchgeführt, stehen die Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

### Vorbereitung zahlt sich aus

Um Unfälle zu vermeiden ist es sinnvoll, dass Lehrkräfte wie Schüler sich im Sportunterricht auf das Skifahren vorbereiten. Empfehlenswert sind außerdem Skihelme, die das Risiko von Kopfverletzungen enorm mindern. Stürzt ein Schüler bei einer Abfahrt, so bezahlt die Unfallkasse die medizinische Behandlung von etwaigen Knochenbrüchen, einen womöglich notwendigen Rücktransport sowie eventuelle Folgeleistungen wie etwa Krankengymnastik.

Klassenfahrten sind für viele Schüler leider willkommene Gelegenheiten, allein oder in kleinen Gruppen der Aufsicht des Lehrers zu entweichen. Für solche unerlaubten, eigenmächtigen „Ausflüge“ gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht. Alkohol- oder Drogenkonsum unterbricht den Versicherungsschutz ebenfalls. Auch wenn ein Schüler pri-

vat den Aufenthalt in den Bergen verlängert, ist er nicht gesetzlich unfallversichert.

Die Schulen sollten die Gelegenheit nutzen, alle Schüler und deren Eltern vor Antritt der Fahrt nicht nur über alle wichtigen Sicherheitsregeln, sondern auch über versicherungsrechtliche Auswirkungen ihres Verhaltens zu informieren.

### Webtipps:

[www.ukrlp.de/download/38\\_2008\\_Skifreizeit.pdf](http://www.ukrlp.de/download/38_2008_Skifreizeit.pdf)

Merkblatt „Ski-Freizeit – bei Verletzungen gesetzlich unfallversichert“

<http://regelwerk.unfallkassen.de/>

Menü: „Informationen (Schüler-Unfallversicherung), GUV-SI 8047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“, GUV-SI 8060 „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“



## Müllfahrzeuge –

### Tücken beim Rückwärtsfahren

**D**ie Straßenverkehrsordnung legt eindeutig fest, dass ein Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Trotzdem ereignen sich bei der Müllabfuhr immer wieder schwere Unfälle mit oft tödlichen Folgen.

Schwachstellen sind vor allem Wendemanöver und Rückwärtsfahrten der sperrigen Fahrzeuge. Weil diese besonders hoch sind und lange Hecküberstände haben, verlieren auch sicherheitsbewusste Fahrer schnell den Überblick. Zwar sind inzwischen zusätzliche Spiegel an den Fahrzeugen vorgeschrieben, doch lassen tote Winkel sich trotzdem nicht hundertprozentig vermeiden. Zu Kollegen, die am Heck des Wagens arbeiten, ist nicht immer durchgehender Sichtkontakt zu halten. Zeitdruck führt ebenfalls zu Gefährdungen, denn die Beschäftigten müssen ein enormes Arbeitspensum bewältigen

und stehen bei der Arbeit ständig „unter Strom“.

Zu den wichtigsten Unfallrisiken zählen enge Straßen: „Häufig sind Zufahrten gerade zu Wohngebieten als Sackgassen ohne ausreichende Wendefläche gestaltet“, erläutert Tim Pelzl, Referatsleiter bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in München. „In Extremfällen sind die Fahrer dann gezwungen, mit ihren großen Fahrzeugen mehrere 100 Meter weit rückwärts zu fahren. Zwar müssen sie sich dabei vom Beifahrer einweisen lassen, doch reicht ein winziger Moment der Unaufmerksamkeit, um einen Unfall mit potenziell schlimmen Folgen auszulösen.“

### Webtipps:

[http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/regeln/R\\_2113.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/regeln/R_2113.pdf)

[www.medien-der-entsorger.de](http://www.medien-der-entsorger.de)

## Winterdienst

### Gibt es Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung?

**W**enn sich im Winter der Schnee auf den Straßen türmt, sind Beschäftigte der Straßenunterhaltungsdienste, aber auch der Bauhöfe oder der Feuerwehr pausenlos beim Räumdienst im Einsatz. Überlange Lenkzeiten sind dabei nicht immer zu vermeiden. Wie ist dies rechtlich zu bewerten?

Goetz von Dwingelo-Lütten, Sicherheitsingenieur bei der Autobahndirektion Südbayern, kennt das Problem seit 30 Jahren und erklärt: „Weil der Winterräumdienst keine gewerbliche Tätigkeit ist, unterliegen die Beschäftigten hier in Bayern nicht der Lenk- und Ruhezeitenverordnung, sondern dem Arbeitszeitgesetz. In Notfällen oder bei Notstand ist es danach erlaubt, länger am Steuer zu sitzen.“

Unklar ist allerdings, wie lange die Fahrer konkret arbeiten dürfen. Deshalb ist auch die Frage der Haftung bzw. nach Regressforderungen nicht eindeutig geklärt. „In der Praxis entscheiden Straßenmeister und Bauhofleiter sowie Fahrer gemeinsam, wann eine Pause fällig ist. Hier, im Einsatz auf der Autobahn mit voll ausgestattetem Winterdienstfahrzeug, sind die Fahrer immer zu zweit unterwegs, wechseln sich regelmäßig ab. Dadurch hatten wir zum Glück noch keine großen Probleme mit Unfällen.“

Die Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung gelten übrigens auch beim Einsatz von Leihkräften. Nur wenn Fremdfirmen mit dem eigenen Fahrzeug eingesetzt werden, greift die Lenk- und Ruhezeitenverordnung.

[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Menü: „Prävention“, „Verkehr“, Sachgebiet Straßenunterhalt, Medien

[http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/regelwerk/stichwoerter/regel\\_s.jsp#S;](http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/regelwerk/stichwoerter/regel_s.jsp#S;)

GUV-Regel-2108 (bisher GUV 17.10.1) „Straßenunterhaltung“.

[www.strassenwaerter.de/aktuelles/Ein\\_Tag\\_im\\_Winterdienst.pdf](http://www.strassenwaerter.de/aktuelles/Ein_Tag_im_Winterdienst.pdf)

Download: GUV-I 8569 Unfallverhütung beim Straßenunterhaltungsdienst.

[www.fahrpersonalrecht.de/inhalte/pdf/Rechtsvorschriften/ArbZG\\_20070411.pdf](http://www.fahrpersonalrecht.de/inhalte/pdf/Rechtsvorschriften/ArbZG_20070411.pdf)

Arbeitszeitgesetz

**BERUFSSCHULAKTION:**

# Klar kommen – Umgang mit Suchtmitteln

**D**ie Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, früher der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der Unfallkassen, veranstaltet seit 1972 die Aktion „Jugend will sich-er-leben“. Im Berufsschuljahr 2008/2009 steht das Thema „Klar kommen! – Umgang mit Suchtmitteln“ im Mittelpunkt.

„Jugend will sich-er-leben“ ist ein Wettbewerb für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an berufsbildenden Schulen. Des-

halb gehören Unterrichtsmaterialien zum jeweiligen Thema zum Konzept – Filme, Folien, Arbeits- und Infoblätter u. a. auch ein umfangreicher Fragebogen, den die Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der jeweiligen Unterrichtseinheit möglichst richtig beantworten sollen. Unter den richtigen Einsendern werden die Gewinner ermittelt.

Im kommenden Jahr möchte man Jugendliche für einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln sensibilisieren. Auf

der Kampagnen-Website sind Materialien für alle Zielgruppen zu finden: ein Video zur Einstimmung ins Thema, kurze Informationen für Jugendliche und ausführliche Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Ausbilder: „Klar kommen! – Umgang mit Suchtmitteln“.

[www.jwsl.de](http://www.jwsl.de)

Zum Thema ist ein gut gemachter Film mit dem Titel „Bella Mia“ erschienen, der an Berufsschulen verteilt wird. Außerdem kann er

beim Bayerischen GUVV ausgeliehen werden. Dazu eine Mail an [medienversand@bayerguvv.de](mailto:medienversand@bayerguvv.de) schicken.



**TECHNISCHES REGELWERK:**

# Neues bei den biologischen Arbeitsstoffen

**U**nter „biologischen Arbeitsstoffen“ versteht man im Wesentlichen Mikroorganismen wie Bakterien, Viren und Schimmelpilze. Viele dieser biologischen Arbeitsstoffe sind für den Menschen ungefährlich, manche aber können Infektionen, Allergien oder toxische Reaktionen auslösen und die Gesundheit der Beschäftigten gefährden. Deshalb muss der berufliche Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nach strengen Regeln erfolgen.

Biologische Arbeitsstoffe werden, ihrem jeweiligen Gefährdungspotenzial entsprechend,

in vier Risikogruppen (RG) eingeteilt. Die RG 1 umfasst biologische Arbeitsstoffe ohne bzw. mit geringem Risikopotenzial, die RG 4 biologische Arbeitsstoffe mit dem höchsten Gefährdungspotenzial.

Im Arbeitsschutz unterscheidet man zwischen dem gezielten und dem nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Wird z. B. im Labor mit gefährlichen Krankheitserregern experimentiert, so handelt es sich um einen gezielten Tätigkeiten, bei dem die Gefahren bekannt sind. Kommt dagegen z. B. ein Beschäftig-

tiger der Müllabfuhr unbeabsichtigt und oft auch unbemerkt mit Schimmelpilzsporen aus Abfällen in Berührung, handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

**Schutz nach den TRBA**

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) legen für die entsprechenden Arbeitsbereiche nach dem jeweiligen Stand der Technik die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Liegen neue Erkenntnisse vor, werden sie überarbeitet oder neu gefasst.

Drei Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wurden vor kurzem neu gefasst bzw. geändert:

- TRBA 001** (Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung),
- TRBA 250** (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege),
- TRBA 230** (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft).

**Webtipps:**

[www.baua.de](http://www.baua.de)

Menü: Themen von A–Z, Biologische Arbeitsstoffe. Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

[www.uk-bund.de/informationsschriften](http://www.uk-bund.de/informationsschriften)

Informationsschrift „Biologische Arbeitsstoffe“

[www.uk-bund.de](http://www.uk-bund.de)

Menü: Arbeits- und Gesundheitscheck, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzdokumente „Dokumente zum Baustein Biologische Arbeitsstoffe“

## HAUTSCHUTZ- UND HÄNDEHYGIENEPLÄNE ONLINE

Hautschutz gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben im Arbeitsschutz. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat Hautschutz- und Hygienepläne zum Aushängen für 16 Berufsgruppen entwickelt. Lediglich die empfohlenen Hautschutz- und Pflegeprodukte müssen individuell ergänzt werden. Bislang liegen u. a. vor: **Hautschutz- und Händehygieneplan**

- ▶ für Beschäftigte in der Be-

- treuung von Menschen mit Behinderungen
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kranken- und Altenpflege
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis
- ▶ für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Krankenhaus, Praxis und Wellness
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OP-Bereich
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küche

- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesstätte
- ▶ für Hebammen in Klinik und ambulanter Versorgung
- ▶ für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen und Rehabilitation

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Menü: Kundenzentrum, Medienangebote, bgw themen, Hautschutz- und Händehygieneplan für 16 Berufsgruppen

SERIE:

## Kopfschutz – sicher und gut gewählt

Überall, wo Kopfverletzungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, müssen Beschäftigte einen Kopfschutz tragen. Der Begriff umfasst Schutzhelme, Anstoßkappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze und andere Formen. Kopfschutz gehört zur persönlichen Schutzausrüstung und muss vom Arbeitgeber für alle Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber jeweils feststellen, ob für eine bestimmte Tätigkeit ein Kopfschutz notwendig ist. Der klassische Kopfschutz ist der Industrieschutzhelm, den es in unterschiedlichen Ausführungen für jeweils spezifische Arbeitssituationen – z. B. in Kombination mit Gehörschutz – gibt. Zubehör

ergänzen den Schutz bei speziellen Gefahren. Als Zubehör für Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen gelten Kinnriemen, Leuchtenhalter, Nackenschutz sowie Schutzschilder, die ohne eigene Tragevorrichtung ausschließlich in Verbindung mit geeignetem Kopfschutz getragen werden können.

Schutzschilder, Schutzbrillen, Gehörschützer und andere Schutzmittel, die auch unabhängig vom Helm bzw. von der Kappe getragen werden können, gelten dagegen nicht als Zubehör, sondern als eigenständige persönliche Schutzausrüstungen, die mit dem Industrieschutzhelm bzw. mit der Industrie-Anstoßkappe kombiniert werden können.

Auf Bau- und Montagestellen gilt eine generelle Tragepflicht für

Schutzhelme. Unverzichtbar sind die Kopfbedeckungen auch bei Arbeiten über Kopf sowie bei Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermitteln und Rammen.

Bei hohen Umgebungstemperaturen kann es unter einem Schutzhelm ziemlich heiß werden. Beschäftigte fragen sich dann häufig, ob nicht etwa Gefahren durch Überhitzung drohen. Zwar erhöht sich beim Helmtreten die Temperatur auf der behaarten Kopfhaut leicht, doch ist nicht mit einem Wärmestau am Kopf zu rechnen, sofern das Gesicht vollkommen unbedeckt bleibt.

### Welcher Schutzhelm ist der richtige?

Lange galten Industrieschutzhelme nach DIN EN 397 als Standard. Im März 2006 wurde eine europäische Norm über Schutzhelme für besonders hohe Anforderungen in deutsches Recht umgesetzt, die DIN EN 14052 „Hochleistungs-Industrieschutzhelme“. Diese Helme schützen besser gegen fallende und seitlich anprallende Gegenstände. Das überarbeitete Befestigungssystem sorgt für einen besseren Sitz.

Weil Industrieschutzhelme meist aus Kunststoffen, die rasch altern, hergestellt werden, ist ihre Lebensdauer begrenzt. Sie müssen deshalb regelmäßig ersetzt werden.

### Webtipps:

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

GUV-R 193 Benutzung von Kopfschutz

[www.hvbg.de/d/fa\\_psa/sach/kopf/index.html](http://www.hvbg.de/d/fa_psa/sach/kopf/index.html)

BGZ – Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit Sachgebiet 04 „Kopfschutz“

### Checkliste zu Fluchtwegen und Notausgängen

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten hat anhand der neuen Arbeitsstättenregel ASR A2.3 eine Checkliste erstellt, wie Fluchtwege, Notausgänge und Flucht- und Rettungspläne gestaltet sein müssen. Die Checkliste ist in dem Beitrag „Fluchtweg konkret“ von Werner Fisi enthalten, der im Mitteilungsblatt „Akzente“, Ausgabe 3/2008 erschienen ist.

[www.bgn.de](http://www.bgn.de)

Menü „Medien“, Publikationen, Akzente Ausgabe 3/2008

### Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat wichtige Fakten zum Thema „Unfallverhütung“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zusammengestellt. Sie enthält praxistaugliche Leitlinien für Arbeitgeber zu folgenden Themen:

- ▶ Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Erhebliche Gefahren und Gefährdungen
- ▶ Ausrutschen, Stolpern und Stürze
- ▶ Baugewerbe, ein Gefahrenschwerpunkt
- ▶ Prüfliste für die Unfallverhütung
- ▶ Rücksprache, Information und Schulung
- ▶ Einstellung von stärker gefährdeten Arbeitskräften
- ▶ Europäisches Recht

Für Arbeitnehmer stellen die Leitlinien diese Themen bereit:

- ▶ Welche Pflichten habe ich?
- ▶ Wie achte ich auf meine Sicherheit?
- ▶ Gefahren und Gefährdungen für Arbeitnehmer
- ▶ Europäisches Recht
- ▶ Informationen und Schulung

[http://osha.europa.eu/de/topics/accident\\_prevention](http://osha.europa.eu/de/topics/accident_prevention)

## NORMEN FÜR KOPFSCHUTZ-PSA

- DIN EN 397** Industrieschutzhelme
- DIN EN 14052** Hochleistungs-Industrieschutzhelme
- DIN EN 812** Industrie-Anstoßkappen
- DIN EN 166** Persönlicher Augenschutz; Anforderungen,
- DIN EN 352-1** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 1: Kapselgehörschützer
- DIN EN 352-2** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 2: Gehörschutzstöpsel
- DIN EN 352-3** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 3: an Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer

## IMPRESSUM

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2009  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse München

Verantwortlich: Wolfgang Grote

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Barbara Kroetz

Redaktionsbeirat: Walter Schreiber

Anschrift: Unfallkasse München, Müllerstr. 3, 80469 München

Bildnachweis: BKK, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: info@ukmuenchen.de](mailto:info@ukmuenchen.de)